



Vorhaben:	Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 19 Abs.4 BImSchG (Errichtung eines neuen Gärrestlagers, Erhöhung der Gärrestlagerkapazität, Erhöhung der Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen, Erhöhung der produzierten Rohgasmenge, Erhöhung der Gasspeicherlagerkapazität, Erweiterung des Positivkataloges um Rindergülle)
Antragsteller:	Biogasanlage Roth Agrar GbR, Hauptstr. 27, 55490 Rohrbach
Az.:	314-23-140-3/2012
4. BImSchV:	8.6.3.2-V (Anlagen zur Vergärung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von weniger 100 t/d und einer Produktionskapazität von mehr als 1,2 Mio. Nm ³ /a Rohgas) hier: vor/ nach Änderung: 23,56 t/d / 30,7 t/d ; 1,51 Mio. Nm ³ /a / 1,6 Mio. Nm³/a 1.2.2.2-V (Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger 10 MW) hier: keine Änderung: 2,158 MW
UVPG:	8.4.2.2-S, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG und § 9 Abs. 4 UVPG 1.2.2.2-S, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG und § 9 Abs. 4 UVPG

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Planunterlagen vom 09.10.2023

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Biogasanlage - Neubau Gärrestlager 3 ($V_{\text{netto}}=4.180 \text{ m}^3$) - Wegfall Gärrestlager 2 für die Biogasanlage (Weiternutzung für landwirtschaftlichen Betrieb für Gülle und organisch belastetes Oberflächenwasser) - Erhöhung der Gärrestlagerkapazität auf 6.730 m^3 - Änderung und Ergänzung des Inputkataloges (neuer Einsatzstoff: Rindergülle, Erhöhung der Menge an Schweinegülle und Rinderfestmist bei gleichzeitiger Reduktion von HTK und Getreide) - Erhöhung der Durchsatzkapazität um ca. 7 t von 23,56 t/d auf 30,7 t/d - Erhöhung der produzierten Rohgasmenge um 900.000 Nm³/a von 1,51 Mio. Nm³/a auf 1,6 Mio. Nm³/a - Erhöhung der Gasspeicherlagerkapazität 21,871 t → die Biogasanlage fällt nach Änderung/ Erweiterung in den Anwendungsbereich der StörfallIV (untere Klasse) - Erhöhung des Gärrestanfalls auf $9.158 \text{ m}^3/\text{a}$
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage wie unter 1.1 beschrieben.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wasser: Die beantragte Änderung hat keinen neg. Einfluss auf das Schutzgut Wasser. Oberflächengewässer werden weder genutzt noch beeinträchtigt. 2. Boden: Durch die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagers, inkl. einer Entnahmestelle für Gärreste kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 850 m². Entsprechende Kompensationsmaßnahmen werden im Fachbeitrag beschrieben. Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

		<p>3. Natur: Die beantragte Änderung hat keinen neg. Einfluss auf das Schutzgut Natur. Es werden durch die Erweiterung keine Lebensräume seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zerstört.</p> <p>4. Landschaft: Aufgrund des Standortes im Bereich der bereits beanspruchten Fläche der Biogas-anlage wird nur unwesentlich in das Natur- und Landschaftsbild eingegriffen.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	<p>Abfall- und Abwasserfrei. Erzeugtes Gärsubstrat (9.158 t/a) soll auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden.</p> <p>Sonstige Abfälle: Altöl 0,7 t/a, Aktivkohle 0,5 t/a, ÖlfILTER ca. 15 Stück/a,</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Geruch: Durch die Ergänzung des Inputkataloges um Rindergülle sowie der Erhöhung der Menge an Schweinegülle und Rinderfestmist bei gleichzeitiger Reduzierung von HTK und Getreide sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen beim bestimmungsmäßigen Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Dem Geruchsgutachten ist zu entnehmen, dass es zu einer Verminderung der Geruchshäufigkeit um bis zu 0,03 % (3 % der Jahresstunden) kommt. - Luft /Abgasemissionswerte: keine Änderungen zum Bestand. Die Grenzwerte der 44.BImSchV werden eingehalten - Verkehrsbelastung: geringfügige Erhöhung, da tägliche Durchsatzleitung um 7 t/d erhöht wird - Lärm: Durch die Aufstellung eines zusätzlichen Gärrestlagers mit den Komponenten Tauchmotorrührwerke 3 und 4 sowie Stützluftgebläse sind auf dem Anlagengelände keine relevanten höheren Lärmemissionen zu erwarten. Die Lärmimmissionswerte werden an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	<ul style="list-style-type: none"> - Defekte Behälter, dadurch Auslaufen von Gülle oder Gärsubstrat → Havariumwallerung mit einem Rückhaltevolumen von 2.478,15 m³ ist geplant (Bauantrag vom 30.03.2023 bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises). - Transport der Gülle und des schwach wassergefährdenden Gärrestes; - Totalausfall der BHKW, Entweichen von Methan in die Atmosphäre → Notfackel ist vorhanden
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage unterfällt künftig der StörfallV (Gasspeichermenge > 10.000 kg; hier: 21.871 kg) → Betriebsbereich nach 12. BImSchV (untere Klasse) - Störfallkonzept ist beigefügt - Sicherheitsabstände nach TRAS 120 werden beim Neubau des GRL 3 eingehalten
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Havarien des Gärrestbehälter und der Fermenter werden zukünftig durch Havariewallerung aufgefangen. Ansonsten keine Veränderung gegenüber dem vorigen Zustand
2	Standort des Vorhabens	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebiets, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftl. und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<ul style="list-style-type: none"> - Die BGA wurde bereits 2011 auf einem ehemals als Ackerfläche genutzten Standort neben des landwirtschaftlichen Betriebes Roth errichtet. Die momentan umgebenden Nutzungen sind intensiv bewirtschaftetes Grün- und Ackerland.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft,	<u>Wasser:</u>

	Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Es erfolgt kein Eingriff in den Wasserhaushalt, eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist auszuschließen. <u>Boden:</u> Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist auszuschließen, da auf das Schutzgut durch das Aufstellen des neuen Gärrestlagers nur gering eingewirkt wird und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind. <u>Natur:</u> Das Reichtum und die Qualität der Natur auf dem Standort und in der direkten Umgebung sind aufgrund der landwirtschaftlichen Flächen- und Betriebsnutzung beeinträchtigt. Durch das Vorhaben sind nur geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. <u>Landschaft:</u> Die Landschaft in der Umgebung ist geprägt durch die umgebende intensive Landwirtschaft sowie die bereits bestehende Biogasanlage.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG	- Nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- Liegt im westlichen Randbereich des Naturpark "Soonwald-Nahe" 07-NTP-071-004 außerhalb der Kernzone - Das nächste Naturschutzgebiet „Wacholderheide bei Rohrbach“ NSG 7154-051 befindet sich östlich in einer Entfernung von ca. 1,46 km
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	- Der Nationalpark „Hunsrück-Hochwald“ (NP07/10-1) liegt südwestlich in einer Entfernung von ca. 14,5 km
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Das nächste Landschaftsschutzgebiet („Hochwald-Idarwald“ 07-LSG-7134-010) befindet sich westlich in ca. 1,66 km Entfernung
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht vorhanden
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG	- Das nächste FFH-Gebiet „Obere Nahe“ DE 6309-301 liegt westlich in einer Entfernung von ca. 1.1 km
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- Südöstlich in ca. 0,51 km Entfernung „Feuchtgrünlandbrache Rohrbach BT-6110-0058-2009 - Nordöstlich in ca. 0,61 km „Feuchtgrünlandbrache Rohrbach“ BT-6110-0054-2009 - Westlich in ca. 0,29 km „Laubwald, Schutthalde und Kleingewässer“ BK-6110-0026-2009
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	- Nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	- Nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	- Nicht betroffen

2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	- Nicht betroffen
3	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	1. Entfernung zu den nächsten Siedlungen: - Rohrbach: Ortsrand ca. 170 m (südlich) 2. Verkehrsströme: - Unwesentliche Änderung durch Erweiterung der BGA um GRL 3
3.2	Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	- Nicht vorhanden
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	1. Eingriff Flora/Fauna - Durch die Neuversiegelung von 850 m ² geringfügige Auswirkungen, Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen Bewertung: Gravierende Auswirkungen sind nicht zu erwarten. 2. Eingriff Klima: - Klimawirksame Gase (globales Klima) in geschlossenen Betriebsweise Bewertung: lokalklimatische Wirkung vernachlässigbar 3. Eingriff Boden: - Neu Versiegelter Boden: rd. 850 m ² Bewertung: Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen 4. Eingriff Gewässer: - Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung Bewertung: keine erheblichen Auswirkungen auf Gewässer 5. Eingriff Landschaftsbild/Erholung - Die Landschaft ist durch den bestehenden Gebäude-/Behälter- bzw. Anlagenbestand bereits vorbelastet. Eine erheblich nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes erfolgt durch die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestlagers nicht. Bewertung: keine erheblichen Auswirkungen 6. Eingriff Mensch: - Geruch: Bewertung: Keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum derzeitigen Betrieb. Keine erhöhte Belästigung, es kommt sogar zu einer Verminderung der Geruchshäufigkeit um bis zu 0,03 % (3 % der Jahrestunden) - Luft: Bewertung: Bei bestimmungsgemäßen Betrieb sind aufgrund der vorgesehenen Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Emissions-Grenzwerte nach TA-Luft werden eingehalten. - Lärm:

		Bewertung: Auch nach Neubau des GRL 3 und damit einhergehend die Installation des Tauchmotorrührwerkes 3 und 4 sowie des Stützluftgebläses sind keine Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte gem. der TA Lärm an den schutzwürdigen Wohnbebauungen zu erwarten.
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Alle Auswirkungen sind anlagenbedingt bzw. betriebsbedingt. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Keine benachbarten Betriebe gleicher Art vorhanden. Die Möglichkeiten, die Auswirkungen zu minimieren sind ausgeschöpft. Schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind bei Betriebseinstellung nicht anzunehmen.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassenen Vorhaben	Es ist von keinen umweltrelevanten Auswirkungen auszugehen
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Die Möglichkeiten sind ausgeschöpft
4.	Zusammenfassende Bewertung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.